

67. Ist es unzulässig, einem Abwesenden behufs seiner Vertretung in einem gegen ihn anzustrengenden Rechtsstreite auf Aufhebung der Ehelichkeit eines in der Ehe des Abwesenden geborenen Kindes einen Pfleger zu bestellen?

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §§. 82, 90.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 7. November 1892 i. S. C. (Bekl.) w. C.
(Rl.) Rep. IV. 202/92.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die vorstehende Frage verneint aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht gelangt zur Abweisung der Klage aus dem Grunde, weil der dem abwesenden Beklagten bestellte Pfleger für die negative Filiationsklage passiv nicht legitimiert sei. Zur Begründung dieser Ansicht macht das Berufungsgericht geltend, daß nach der Bestimmung des §. 82 der Vormundschaftsordnung der Abwesenheitsvormund für vertretungsberechtigt nur in Vermögensangelegenheiten erachtet werden könne, dem vorliegend für die Prozeßführung über eine Statusfrage bestellten Pfleger des Abwesenden aber nicht umfangreichere Rechte zuzugestehen seien als dem Vormunde, da das Gesetz dem Pfleger im Verhältnisse zum Vormunde einen engeren Kreis von Befugnissen anweise.

Der gegen diese Begründung erhobene Angriff der Revision ist gerechtfertigt.

Inhalts der dem Pfleger des Beklagten erteilten Bestallung ist der Pfleger dem Beklagten „gemäß §. 90 der Vormundschaftsordnung bestellt, um denselben in einem gegen ihn seitens des Schlächtermeisters F. C. anzustrengenden Prozesse zu vertreten“. Wie das Berufungsgericht feststellt, sind dem Amtsgerichte bei der Bestellung des Pflegers der Inhalt und der Antrag dieser anzustellenden (den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites bildenden) Klage nicht unbekannt gewesen. Hiernach ist davon auszugehen, daß der Pfleger dem abwesenden Beklagten zu dessen Vertretung in diesem Prozesse bestellt worden ist. Dann aber liegt eine einzelne Angelegenheit des Beklagten vor, welcher selbst zu handeln wegen seiner Abwesenheit außer stande ist und, wie vorauszusetzen, der väterlichen und vormundschaftlichen Vertretung entbehrt, und damit ist der Fall der allgemeinen, die Bestellung eines Pflegers zulassenden Vorschrift des

§. 90 der Vormundschaftsordnung gegeben. Dieser Auffassung steht auch nicht der Umstand entgegen, daß das Gesetz dem Pfleger im Verhältnisse zum Vormunde einen engeren Kreis von Befugnissen anweist. Denn diesem Grundsätze entspricht es gerade, daß dem Pfleger auch im vorliegenden Falle die Vertretung nur in einer einzelnen Angelegenheit übertragen ist, während die Vertretung seitens eines gemäß §. 82 der Vormundschaftsordnung bestellten Abwesenheitsvormundes die Vermögensangelegenheiten in ihrer Gesamtheit umfassen würde. Daß die Vertretungsbefugnis eines Abwesenheitsvormundes, wie das Berufungsgericht geltend macht, sich nur auf die Vermögensangelegenheiten erstreckt, steht der Bestellung eines Pflegers für eine einzelne, dem vermögensrechtlichen Gebiete nicht angehörige Angelegenheit nicht entgegen. Vielmehr ergibt sich gerade aus der Einschränkung der Abwesenheitsvormundschaft auf die Vermögensangelegenheiten die Notwendigkeit, da, wo in einzelnen Fällen eine Vertretung in anderen als Vermögensangelegenheiten erforderlich erscheint, diesem praktischen Bedürfnisse durch eine besondere Bestimmung gerecht zu werden. Und dies ist durch die Vorschrift des §. 90 der Vormundschaftsordnung geschehen, welche, den Mangel väterlicher oder vormundschaftlicher Vertretung vorausgesetzt, für alle Fälle, in welchen das Bedürfnis einer Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten vorhanden ist, die Bestellung eines Pflegers anordnet.“ . . .